

12.03.86

Antrag

- 1 -

des Freistaates Bayern

zur

Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung - TrinkwV)

Punkt 37 der 562. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

In der Empfehlung Ziff. 12 der Drs. 589/1/85 erhält § 11 Abs. 3 Satz 3 folgende Fassung:

"Bei Wasser für Lebensmittelbetriebe darf die zuständige Behörde längere als jährliche Abstände für die in Satz 2 genannten Untersuchungen nicht zulassen."

Begründung:

§ 11 Abs. 3 Satz 3 läßt bei Lebensmittelbetrieben keine Ausnahme von der jährlichen Pflichtuntersuchung zu. Im Hinblick auf die erhöhte Gefährdung tierischer Lebensmittel durch mikrobiologische Verunreinigungen ist dies zwar hinsichtlich der mikrobiologischen Untersuchungen gerechtfertigt. Starre jährliche chemische Untersuchungen sind jedoch mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vereinbar. Auch hier muß die zuständige Behörde

./.

529/3/85

- 2 -

die Möglichkeit besitzen, längere Untersuchungsabstände zuzulassen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles unbedenklich ist; eine solche Regelung läßt sich mit der EG-Richtlinie 80/778/EWG vereinbaren. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß Lebensmittelbetriebe einer besonderen behördlichen Überwachung unterliegen, so daß den Belangen des Gesundheits- und Verbraucherschutzes in vollem Umfang Rechnung getragen ist.